



XBildung SDG Workshop

Virtuell, 07. September 2022

Abstimmung über das Once-Only-Technical-System

EU countries vote YES

The Once Only Technical System is the first EU cross-domain dataspace for secure government-to-government data exchange. Send a request as an EU citizen or business and it will simplify your online administrative procedures.



Quelle: Europäische Kommission

Voting:

- 21x Zustimmung
- 2x Enthaltung (FR und IE)
- 4x Gegenstimmen (ES, DK, EL and SK)

Nutzerreise: grenzüberschreitende Verwaltungsverfahren



Nutzerreise über OOTS



SDG-Verfahren und Once-Only-Technical-System

Art. 13 der SDG-VO

Grenzüberschreitender Zugang zu Online-Verfahren

Nationale Online-Dienste nach Anhang II SDG-VO müssen elektronisch auch von grenzüberschreitenden Nutzern abgewickelt werden können.

Art. 14 der SDG-VO

Anbindung des technischen Systems der KOM

Die elektronischen Nachweise für Verfahren nach Art 14 müssen automatisiert EU-weit übermittelt werden können. (Anbindung an das SDG-OOTS)

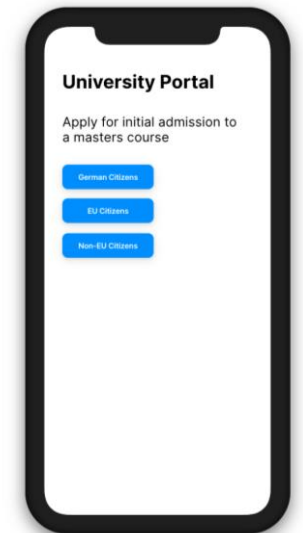
Bestimmte Verwaltungsverfahren:

vollständig medienbruchfrei online von allen EU-Bürger:innen und Unternehmen

*Damit verbunden ist, dass notwendige Nachweise aus Registern/Online Services der Mitgliedstaaten abgerufen werden können. Es müssen nur Nachweise übermittelt werden, die national **bereits automatisiert digital abgerufen werden** können.*



Frist Dezember 2023



OOTS: Wesentliche Rahmenbedingungen I

- Art. 14 der SDG-VO regelt die Anbindung des technischen Systems der KOM für die automatisierte EU-weite Übermittlung elektronischer Nachweise im Rahmen von Online-Verfahren.
- Die KOM stellt ab mit Frist Dezember 2023 ein **technisches System für die grenzüberschreitende Registervernetzung** bereit, damit die erforderlichen Nachweise für die vollständig online anzubietenden Verfahren automatisiert elektronisch zwischen EU Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.
- Das System betrifft alle Nachweise, die für die betreffenden Verfahren benötigt werden. **Eine abschließende Liste dieser Nachweise wird derzeit erarbeitet.**
- Es müssen nur Nachweise übermittelt werden, die national **bereits automatisiert digital abgerufen werden** können.
- Es müssen **alle betroffenen Online-Services** an das OOTS angeschlossen werden

OOTS: Wesentliche Rahmenbedingungen II

Der Regelfall:

- Die EU-weite automatisierte Übermittlung elektronischer Nachweise erfolgt **nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers**.
- Der Nutzer muss die Möglichkeit haben, die automatisiert zu übermittelten Nachweise **vorab einzusehen (Preview)** und zu entscheiden, ob er mit dem Austausch der Nachweise fortfährt oder nicht.
- Von beiden Anforderungen kann jedoch abgewichen werden, wenn es dafür eine spezifischere fachrechtliche Regelung gibt.

OOTS - Kernaussagen

- OOTS wird ein **sektorübergreifender G2G-Datenraum** für den direkten Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen sein
- Die datenabrufende Stelle kann Nachweise, die über die OOTS geliefert werden, **vertrauen**, da sie direkt von der authentischen Quelle über ein vertrauenswürdige Protokoll (eDelivery) bereitgestellt werden.
- OOTS tauscht **standardisierte** und **nicht standardisierte** Nachweise aus
- Das OOTS bedeutet, dass Bürger die **Arbeit nicht mehr durchführen** müssen, um herauszufinden, wo entsprechende Nachweise in einem anderen Mitgliedstaat befinden und welche authentische Datenquelle sie liefern kann.

OOTS - Herausforderungen

- Interoperabilität
 - Datenschutz
 - Sicherheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 vom 05.08.2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R1463&from=EN>